

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der
Gemeinde Ostseebad Sellin - Friedhofsgebührensatzung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.Juni 2011 (GVOBl. M-V S 77) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. MV S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. MV S 166/179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 erlassen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Sellin Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und allgemeine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer gem. § 9 Abs.2 des BestattG M-V zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Gebührenschuldner ist des Weiteren, wer den Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder der Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung anderer Leistungen stellt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Frist der Entstehung und Fälligkeit der Gebühren der Gräber und Urnengräber beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die im Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.
- (3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (4) Die Zahlung wird einmalig für die Dauer der Ruhezeit fällig. Eine jährliche Berechnung der Gebühren für laufende Unterhaltungskosten erfolgt nicht.

- (5) Für bereits laufende Nutzungsrechte ist es dem Nutzungsberechtigten freigestellt, die jährlichen Friedhofsgebühren weiterhin für das jeweilige Haushaltsjahr zu zahlen oder den ausstehenden Gesamtbetrag bis zum Ende der Ruhezeit einmalig zu begleichen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Grabstätte für den beantragten und bestätigten Nutzungszeitraum (Ruhezeit) für

Reihengrabstätten für Erdbestattungen	337,50 €
zzgl. Jährlicher Friedhofsgebühr auf 25 Jahre	946,25 €
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	405,00 €
zzgl. Jährlicher Friedhofsgebühren auf 25 Jahre	1.013,75 €
Urnenreihengrabstätten / Gemeinschaftsgrabstätten	135,00 €
zzgl. Jährlicher Friedhofsgebühren auf 20 Jahre	622,00 €
Anonyme Urnengrabstätte/ Streuwiese	550,00 €
Urnengrabstätte mit Grabplatte	193,68 €
zzgl. Jährlicher Friedhofsgebühren auf 20 Jahre	680,68 €
Baumbestattung	277,04 €
zzgl. Jährlicher Friedhofsgebühren auf 20 Jahre	514,04 €

Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren.

- (2) Die Bestattungsgebühren betragen pro Nutzung bzw. erbrachter Leistung für die Benutzung der Trauerhalle 32,52 €.
- (3) Die allgemeine Friedhofsgebühr beträgt pro Grabstelle und Jahr 24,35 € und wird für die Dauer der Ruhezeit je nach Grabstelle auf 20 oder 25 Jahre aufgerechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Ostseebad Sellin – Friedhofsgebührensatzung – durch die 4. Änderungssatzung vom 23.11.2020 außer Kraft.

Sellin, den 12.02.2024

N. Offermann
2. Stellv. Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften